

1. Kann die Genossenschaft der nach § 73 des Genossenschaftsgesetzes zwischen ihr und dem ausgeschiedenen Genossen zu bewirkenden Auseinandersetzung statt der zur Zeit des Ausscheidens aufgestellten Bilanz eine später berichtigte Bilanz zugrunde legen? Wie sind Forderungen, deren rechtlicher Bestand zweifelhaft ist, in der Bilanz zu behandeln?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Januar 1908 i. S. Zentrale für Milchverwertung (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. I. 197/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die verklagte Genossenschaft machte gegen den Kläger, einen ausgeschiedenen Genossen, eine Gegenforderung geltend, die ihr auf Grund der gemäß § 73 des Genossenschaftsgesetzes noch zu bewirkenden Auseinandersetzung zustehen sollte. Die Parteien stritten darüber, ob dieser Auseinandersetzung die zur Zeit des Ausscheidens des Klägers aus der Genossenschaft aufgestellte und genehmigte Bilanz oder eine später berichtigte Bilanz zugrunde zu legen sei. In der berichtigten Bilanz waren gewisse Provisionsforderungen der Genossenschaft, die sich inzwischen nach gerichtlichen Urteilen als nichtig erwiesen hatten, ausgeschieden worden.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

„Gemäß § 73 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft nach der Vermögenslage der Genossenschaft zur Zeit des Ausscheidens bestimmt. Da der Genosse mit dem Schlusse des Geschäftsjahres ausscheidet, so bietet

sich als Mittel zur Feststellung der in diesem Zeitpunkte bestehenden Vermögenslage ohne weiteres die Jahresbilanz dar. Das Gesetz schreibt denn auch in § 73 Abs. 2 vor, daß die Auseinandersetzung „auf Grund der Bilanz“ zu erfolgen habe. Nach welchen Grundsätzen die Bilanz aufgestellt werden muß, ergibt sich aus § 40 H.G.B. (vgl. §§ 17 Abs. 2, 7 Nr. 3, 48 Gen.-Ges.; ferner Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 126). Entsprechend der Vorschrift des § 40 Abs. 3 H.G.B. sind „zweifelhafte Forderungen“ nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen. Die Zweifel in Ansehung einer Forderung können nicht nur deren Beitreibbarkeit, namentlich die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, sondern auch ihren rechtlichen Bestand betreffen. Ob und in welchem Grade Forderungen zweifelhaft sind, muß nach den Umständen ermessen werden, die am Schlusse des Geschäftsjahres obwalten, wofür die Aufstellung der Bilanz stattfindet. Hiernach bildet eine Bilanz, die ohne Verletzung der angeführten Gesetzesvorschriften und unter Beachtung der im Statute der Genossenschaft gültig getroffenen besonderen Bestimmungen aufgestellt, geprüft und genehmigt worden ist, die gesetzliche Unterlage für die Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem ausgeschiedenen Genossen.

Diese Unterlage kann sich nicht nachträglich dadurch verschieben, daß spätere Ereignisse oder Erfahrungen eine Bilanz, die mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, in einzelnen Punkten als nach dem neuen Stande der Erkenntnis und der Verhältnisse tatsächlich unrichtig erweisen. Es gilt vielmehr der Grundsatz, daß die nach Gesetz und Satzung vorschriftsmäßig aufgestellte und genehmigte Bilanz die für die Auseinandersetzung maßgebende ist und bleibt. Daß dieser Grundsatz insoweit anerkannt werden muß, als bei einer Forderung die früher vorhanden gewesene Zahlungsfähigkeit des Schuldners später wegfällt oder bei einem anderen Aktivposten der Bilanz eine spätere Entwertung infolge besonderer Ereignisse eintritt, liegt auf der Hand, da es sich in einem solchen Falle um einen neu entstehenden Vermögensverlust handelt. Das gleiche muß umgekehrt bei einem Vermögenszuwachs gelten. Der ausgesprochene Grundsatz ist aber auch dann anzuwenden, wenn sich später herausstellt, daß der rechtliche Bestand einer Forderung schon in dem früheren, für die Aufmachung der Bilanz maßgebenden Zeitpunkte nicht vor-

handen gewesen ist, sondern für diesen Zeitpunkt irrtümlich angenommen wurde, sofern nur dieser Bestand bei der Aufstellung und Feststellung der Bilanz von einem sorgfältig verfahrenen Kaufmanne nicht bezweifelt zu werden brauchte.

Demgegenüber vertritt die Revision eine andere Auffassung; sie erhebt den Einwand, daß die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Genossen auf Grund der wahren Vermögenslage zu erfolgen habe: daher sei, sobald sich nachträglich die objektive Unrichtigkeit der Bilanz ergebe, diese zu berichtigen, und die berichtigte Bilanz alsdann der Auseinandersetzung zugrunde zu legen. Dieser Auffassung steht zunächst der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Wie es einerseits selbstverständlich erscheint, daß das Genossenschaftsgesetz in § 73 Abs. 2 nur eine Bilanz bezeichnen kann, die vorschriftsmäßig aufgestellt ist, ebensowenig bietet andererseits das Gesetz Anhalt dafür, daß eine Bilanz gemeint sei, die sich in Zukunft als objektiv richtig bewähren werde. Eine richtige Bilanz in diesem Sinne zu verlangen, müßte zu praktischen Folgerungen führen, die schwerlich als annehmbar angesehen werden könnten. Bei der Feststellung der Bilanzwerte handelt es sich vielfach um Schätzungen, die nur mit einer mehr oder minder großen Unsicherheit getroffen werden können. Die spätere Zeit wird oft das nicht als richtig bewähren, was zu früherer Zeit infolge eines unvermeidlichen Irrtums für richtig gehalten wurde. Für einige Gegenstände wird sich ergeben, daß sie nach der schon früher vorhandenen objektiven Lage der Verhältnisse, die aber derzeit noch nicht erkannt werden konnte, zu hoch bewertet worden sind, für andere Gegenstände wird später offenbar werden, daß ihr Wert zu niedrig veranschlagt worden ist. Müßten alle derartigen, auch bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt unvermeidlichen Wertunterschiede nachträglich berichtigt werden, so würde die Grundlage der Auseinandersetzung der erforderlichen Stetigkeit entbehren, und es würde . . . nicht selten vorkommen, daß die Auseinandersetzung zu einem verschiedenen Ergebnisse führte, je nachdem mit dem einen oder anderen der gleichzeitig ausgeschiedenen Genossen die Auseinandersetzung früher oder später zum Abschlusse käme. Dabei würde sich die Rechtslage noch um so unsicherer gestalten, als sich namentlich in Ansehung der Bewertung von Forderungen, aber auch von körperlichen Gegenständen nicht selten eine frühere Schätzung als unrichtig erweisen

würde, ohne daß überhaupt eine sichere Unterscheidung zwischen einer früheren objektiv unrichtigen Schätzung und einer richtigen Schätzung, die durch nachfolgenden Wertzuwachs oder Wertverlust unrichtig geworden ist, also zwischen dem früheren Unrichtigsein und dem späteren Unrichtigwerden, getroffen werden könnte. Es kann nicht angenommen werden, daß die dargelegten Folgen dem Gesetzeswillen entsprechen. Wenn die Revisionsbegründung auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1893 (Entsch. in Zivilf. Bd. 32 S. 91) hinweist, so wird in diesem Erkenntnis nicht mehr ausgesprochen, als daß eine mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Widerspruch stehende Bilanz zu berichtigen und dann die berichtigte Bilanz der Auseinandersetzung zugrunde zu legen sei.

Kann hiernach der Revision darin nicht recht gegeben werden, daß die Bilanz, soweit sie zur Zeit des Ausscheidens des Klägers aus der Genossenschaft vorschriftsmäßig aufgestellt worden ist, wegen nachträglich erwiesener objektiver Unrichtigkeit berichtigt werden und die so berichtigte Bilanz der mit dem Kläger zu vollziehenden Auseinandersetzung zugrunde gelegt werden muß, so ist doch der Revision zuzugestehen, daß sich aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils nicht mit Sicherheit entnehmen läßt, ob die Bilanz derzeit vorschriftsmäßig aufgestellt worden ist. Der Berufungsrichter hebt selbst hervor, daß „die Frage, ob die Zentrale zur Einforderung der Provisionen berechtigt gewesen oder nicht, immer eine zweifelhafte gewesen sei, bis sie schließlich durch Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1906¹ zuungunsten derselben entschieden sei“. Danach müßte man annehmen, daß nach der Vorschrift des § 40 Abs. 3 H.G.B. die Provisionsforderungen nicht, wie geschehen, mit ihrem vollen Betrage, sondern als „zweifelhafte Forderungen“ nur „nach ihrem wahrscheinlichen Werte“ anzusetzen gewesen wären. Auch die weiteren Ausführungen, in denen von einer „unvorsichtig hergestellten“ Bilanz die Rede ist, lassen nicht erkennen, ob der Berufungsrichter von einer richtigen Auffassung des § 40 H.G.B. ausgeht. Es tritt nicht deutlich hervor, daß unter den zur Zeit des Ausscheidens des Klägers und der Genehmigung der Bilanz

vgl. Parisius-Grüger, Gen.-Ges. (4. Aufl.) S. 283 Abs. 2,

¹ Abgedruckt in Bd. 62 dieser Sammlung S. 303.

erkennbaren Umständen, auch bei einer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Prüfung, die Provisionsforderungen mit dem vollen Nennwerte hätten eingestellt werden dürfen.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 355.

Diese Sorgfalt durfte um so weniger außer acht gelassen werden, als es sich um die Aufstellung einer Bilanz handelte, an der dritte Personen, nämlich die ausgeschiedenen Genossen, beteiligt waren. Insbesondere konnte in Frage kommen, ob nicht auf das Gesamtkonto der Provisionsdebitoren eine generelle Abschreibung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 164,

erforderlich war. Es kann freilich im Hinblick auf den bisher noch durchaus ungeklärten Tatsachenstand nicht als völlig ausgeschlossen angesehen werden, daß eine Einstellung der Forderungen zum vollen Betrage zulässig war; vielmehr kann möglicherweise zu der in Betracht kommenden Zeit auch bei sorgfältiger Beachtung der damals erkennbaren Verhältnisse der rechtliche Bestand der Provisionsforderungen so geringe Zweifel geboten haben, daß diese bei der bilanzmäßigen Bewertung der Forderungen nicht mehr ins Gewicht fielen. Daß aber das Berufungsgericht zu einer solchen Feststellung bei zutreffender Anwendung der im § 40 H.G.B. enthaltenen Vorschriften gelangen durfte, läßt sich nach dem oben Angeführten aus dem angefochtenen Urteile nicht ersehen.

Die Revision rügt ferner die Auffassung des Berufungsgerichts, es müßten die an Genossen etwa zurückzuzahlenden Provisionsbeträge als Ausgabeposten erst dann in die Bilanzen eingestellt werden, wenn sie zur Rückzahlung gelangt seien. Da die Einziehung der Provisionen unzulässig gewesen sei, so hätten die Genossen, die gezahlt hätten, einen Rückforderungsanspruch gegen die Beklagte erlangt. Die Organe der Beklagten hätten deshalb, wenn sie nicht gesetzwidrig hätten handeln wollen, diese Rückforderungsansprüche in die Bilanz aufnehmen müssen, da sie als Schulden der Genossenschaft bestanden hätten und nicht etwa erst im Augenblicke der Zahlung auf die Vermögenslage der Genossenschaft einwirkten. Dieser Revisionsangriff kann zu keinem Erfolge führen, wenn die Sachlage eine solche gewesen ist, daß die Provisionsforderungen mit ihrem vollen Betrage in die Bilanz eingestellt werden durften. Mußten dagegen diese Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz als „zweifelhafte“ im Sinne des § 40

Abf. 3 H.G.B. behandelt werden, so kommt im Hinblick auf § 40 Abf. 2 auch in Frage, ob und zu welchem Betrage nach dem verständigen Ermessen eines sorgfältigen, die vorliegenden Verhältnisse berücksichtigenden Kaufmannes jene Rückforderungsrechte schon um die Zeit des Ausscheidens des Klägers als Genossenschaftsschulden unter die Passiven der Bilanz aufzunehmen waren.“ . . .